

E I N L A D U N G

zur 4. Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses der Stadt Gummersbach am Dienstag, dem 21.09.2021, 15:00 Uhr, im Halle 32, Steinmüllerallee 10, 51643 Gummersbach.

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Aktuelle Haushaltsentwicklung
3. Bereitstellung von Haushaltsmitteln
- 3.1. Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Maßnahme "Umbau und Erweiterung Feuerwache Gummersbach"
Vorlage: 04637/2021/1
4. Stundung von Steuerforderungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie -
Verlängerung der Maßnahmen
Vorlage: 04645/2021
5. Schütt-aus-Hol-zurück-Verfahren
Vorlage: 04623/2021
6. Reform der Grundsteuer
7. Mitteilungen

B. Nicht öffentlicher Teil:

8. Änderung des Gesellschaftsvertrages der GKD Gesellschaft für
Krankenhausdienstleistungen mbH
Vorlage: 04625/2021
9. Beteiligungsangelegenheit AggerEnergie GmbH
Vorlage: 04647/2021
10. Grundstücksangelegenheiten
- 10.1. Verkauf von Grundbesitz in Gummersbach-Derschlag
Vorlage: 04634/2021
- 10.2. Verkauf einer Grundstücksteilfläche in Gummersbach-Dieringhausen
Vorlage: 04635/2021
11. Mitteilungen

Gummersbach, den 21.09.2021

gez.

Axel Blüm
Vorsitzender

Falls Sie verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, informieren Sie bitte Ihre(n) Stellvertreter/-in sowie den Fachbereich Finanzservice, Tel. 02261/872231. Eine Parkkarte für die Ausfahrt aus dem Parkhaus finden Sie zu Sitzungsbeginn auf ihrem Platz.

Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses:

Ordentliche Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

Vorsitzender: Stv. Axel Blüm

1. Stellvertreter: Stv. Benjamin Stamm

2. Stellvertreter: Stv. Konrad Gerards

CDU

Stv. Reinhard Elschner

Stv. Claudia Stevenson

Stv. Bastian Frölich

Stv. Jakob Löwen

Stv. Uwe Schneevogt

Stv. Karl-Otto Schiwiek

Stv. Joachim Tump

1. Stv. Uwe Dick

2. Stv. Dirk Helmenstein

3. Stv. Jörg Jansen

4. Stv. Bärbel Frackenpohl-Hunscher

5. Stv. Björn Rose

6. Stv. Jan Simons

7. Stv. Christine Stamm

SPD

AM. Sven Falk

1. AM. Kathrin Grüttgen

2. AM. Christian Weiss

3. AM. Jürgen Schoder

4. Stv. Thorsten Konzelmann

5. Stv. Sven Lichtmann

GRÜNE

AM. Roswitha Biesenbach

1. Stv. Sabine Grützmacher

2. Stv. Gabriele Müller

3. Stv. Joachim Scholz

AfD

AM. Reinhard Birker

1. Stv. Bernd Rummeler

2. Stv. Rainer Degner

FDP

Stv. Elke Wilke

1. Stv. Dr. Ulrich von Trotha

2. Stv. Ursula Anton

LINKE

Stv. Diyar Agu

1. Stv. Tom Peetz

2. AM. Duygu Agu

Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Maßnahme "Umbau und Erweiterung Feuerwache Gummersbach"**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
21.09.2021	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
06.10.2021	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach stimmt der überplanmäßigen Mittelbereitstellung von bis zu 250.000 Euro für das PSP-Element 5.000336.700.300 für den Umbau und die Erweiterung der Hauptwache Gummersbach zu.

Begründung:

Die Maßnahme „Erweiterung und Umbau Hauptwache Gummersbach“ wurde als Neuerrichtung bei der Planung den investiven Maßnahmen unter dem Projekt 5.336 zugeordnet. Die Baumaßnahme gliedert sich in 3 Bereiche: Die Neuerrichtung, hier als aufgestocktes Geschoss oberhalb der Fahrzeughalle, den Neubau eines Lagergebäudes auf der Hoffläche und den Umbau des Umkleidebereiches im Erdgeschoss hinter der Fahrzeughalle.

Im Verlauf der Planung wurde eine Vielzahl baulicher Umbauten im Bestand und technischer Anpassungen an haustechnischen Anlagen erkennbar und notwendig. Zum Teil müssen hier bauliche und anlagentechnische Sanierungen durchgeführt werden, um im Neubau dann sinnvoll und dauerhaft anschließen zu können. Teilweise ist es aus synergetischen Zwecken sinnvoll, bekannte Sanierungen, bauliche Verschleiß und erkannte Gefahrensituationen im Zuge dieser Maßnahme zu beheben. Da diese zuletzt genannten Maßnahmen nicht mehr den Anforderungen einer Investitionsmaßnahme entsprechen, ist es zwingend, diese dem Budget der baulichen Unterhaltung zuzuordnen.

Mit fortlaufender und vertiefender Planung ist es nun möglich, eine Kostenzuordnung vorzunehmen. Nach der aktuell vorliegenden Planung belaufen sich die ermittelten Baukosten aller notwendigen Leistungen auf eine Bruttosumme von ca. 1.700.000 €. In der Kostenzuordnung werden hiervon knapp 79% dem investiven Anteil und 21% der baulichen Unterhaltung zugeordnet. Dies entspricht 1.288.665 € auf dem Investitionsprojekt und 347.511 € in der baulichen Unterhaltung. Der Anteil der baulichen Unterhaltung wird aus dem Gesamtbudget der baulichen Unterhaltung finanziert.

Die Kostensteigerung im investiven Bereich ist begründet durch eine enorme Kostensteigerung im Bausektor und zusätzliche notwendige Zusatzleistungen, welche im Vorfeld nicht bekannt waren und erfordert eine zusätzliche Mittelbereitstellung.

Da die Maßnahme über eine lange Bauzeit abgewickelt wird (alle baulichen Umsetzungen erfolgen im laufenden Betrieb der Hauptwache), und einige Umplanungen notwendig wurden, sind noch nicht alle Gewerke ausgeschrieben worden bzw. befinden sich zur Zeit in der finalen Erstellungsphase der Leistungsverzeichnisse. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt lediglich eine prozentuale Zuordnung erfolgen. Nach der Erstellung aller

Leistungsverzeichnisse kann hier massenscharf die jeweilige Kostenzuordnung auf die Investition und das Budget der baulichen Unterhaltung erfolgen.

Für die investive Maßnahme wurden 1.103.000 € in den Haushalt eingestellt. Es ergibt sich somit ein Mehrbedarf von bis zu 250.000 €.

Dieser Betrag kann aus dem Investitionsprojekt „Feuerwehrgerätehaus Dieringhausen“ kompensiert werden, da sich diese Maßnahme aufgrund der noch ausstehende Baugenehmigung und der aktuellen Hochpreisphase im Bausektor auf das kommende Jahr verschiebt.

**Stundung von Steuerforderungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie -
Verlängerung der Maßnahmen****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
21.09.2021	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss beschließt die Stundung von Steuerforderungen einschließlich Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren bis längstens zum 31.12.2021, soweit der Stundungsantrag mit einer unmittelbaren und nicht unerheblichen Betroffenheit aus der COVID 19 – Pandemie begründet wird. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird insoweit verzichtet.

Begründung:

In weiten Teilen des Bundesgebietes sind durch das Coronavirus beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstanden oder diese werden noch entstehen. Im Rahmen der Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Folgen der COVID 19-Pandemie wurden daher zur Liquiditätssicherung der Steuerpflichtigen durch ein BMF-Schreiben vom 19.03.2020 die Möglichkeiten zur Stundung von Steuern und der Herabsetzung von Gewerbesteuervorauszahlungen erweitert.

Vor diesem Hintergrund wurde im April 2020 entschieden, den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen.

Aufgrund der andauernden Belastungen wurde diese Regelung zuletzt bis zum 30.09.2021 verlängert und soll nun analog der aktualisierten Hinweise des BMF bis längstens zum 31.12.2021 erneut verlängert werden.

Voraussetzung für eine Stundung von Steuerforderungen ist dabei lediglich der Nachweis einer unmittelbaren und nicht unerheblichen Betroffenheit des Steuerpflichtigen.

Vor diesem Hintergrund soll bei den von der Stadt Gummersbach erhobenen Abgaben

- Gewerbesteuer,
- Grundsteuer inkl. Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren,
- Hundesteuer,
- Vergnügungssteuer und
- Zweitwohnungssteuer

die Möglichkeit verlängert werden, einen Antrag auf Stundung zu stellen, wenn die Stundung der Vermeidung von Liquiditätsengpässen bzw. Zahlungsschwierigkeiten infolge der Corona-Pandemie dient.

Als Nachweis ist eine schriftliche Darlegung der Umstände erforderlich, die eine unmittelbare und nicht unerhebliche Betroffenheit begründen.

Auf eine Erhebung von Stundungszinsen wurde in diesen Fällen entsprechend der

Hinweise des BMF-Schreibens verzichtet, dies soll auch weiter so umgesetzt werden.

Entsprechend der Zuständigkeitsordnung der Stadt Gummersbach entscheidet der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss über Stundungen ab einer Forderungshöhe von 25.000 €. Um eine zügige Bearbeitung der Anträge zu ermöglichen, ist eine generelle Zustimmung zu Stundungen, die auf der Basis der Betroffenheit von der COVID 19-Pandemie ausgesprochen werden, erforderlich.

Stundungen, die nicht mit dieser Begründung beantragt werden, fallen unter die Regelungen der Dienstanweisung "Stundung, Niederschlagung und Erlass" und werden dem Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss weiterhin zur Entscheidung vorgelegt. In diesen Fällen werden auch weiterhin Stundungszinsen erhoben.

Schütt-aus-Hol-zurück-Verfahren**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
21.09.2021	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
04.10.2021	Betriebsausschuss Stadtwerke
06.10.2021	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt, den Bestand der Allgemeinen Rücklage des Abwassereigenbetriebs in Höhe von 2.173.897 € aufzulösen und an den Haushalt der Stadt Gummersbach abzuführen. Im Anschluss erfolgt eine Wiedereinlage in die Kapitalrücklage des Abwassereigenbetriebes der Stadt Gummersbach.

Begründung:

Die Stadt Gummersbach erfüllt die ihr obliegende Abwasserbeseitigungspflicht in der Organisationsform eines Eigenbetriebs. Hierfür wurde der Abwassereigenbetrieb der Stadt Gummersbach zum 01.01.1995 gegründet und aus dem städtischen Haushalt ausgegliedert. Der Abwassereigenbetrieb der Stadt Gummersbach ist als Sondervermögen rechtlich unselbstständig und somit Teil der Vermögens- und Haftungsmasse der Stadt Gummersbach.

Aus bilanzieller Sicht ergibt sich durch den Beschlussvorschlag für den Abwassereigenbetrieb im Ergebnis keine Auswirkung auf die Vermögens- und Finanzlage. Durch die Abführung und Wiedereinlage bleibt das Eigenkapital des Eigenbetriebs unverändert. Eine Gefährdung der Erfüllung der Aufgaben des Abwassereigenbetriebs in Sinne von § 10 Abs.4 EigVO NRW liegt daher nicht vor.

Aufgrund der Haushaltsplanung der Stadt Gummersbach für das Jahr 2021 wurde dieses Vorgehen im Haushaltsplan 2021 beschlossen. Hierdurch soll eine Stabilisierung des Haushalts erreicht werden.

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, die Bezirksregierungen sowie die Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen sehen das Verfahren grundsätzlich als zulässig an, so dass gegen eine Abführung aus dem Abwasserbetrieb an den Haushalt der Stadt und darauf folgende Wiedereinlage durch die Stadt Gummersbach in den Abwasserbetrieb keine Bedenken bestehen.